

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN BESUCH VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT GERSTHOFEN

vom 28.07.2010

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
27.07.2005	Streichung § 1 Abs. 2, Änderung § 2 Abs. 2, Streichung § 4 Abs. 6, Änderung Anlage 1	01.09.2005
24.03.2006	§1 Abs.1, §2 Abs. 1, §4, §6	01.08.2006
02.07.2007	Anlage 1	01.09.2007
19.06.2008	Anlage 1	01.09.2008
01.08.2009	§ 2, Anlage 1	01.09.2009
01.10.2009	Anlage 1	01.01.2010
28.07.2010	§ 4 Abs. 4, Anlage 1	01.09.2010

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der Fassung vom 08.07.2005 (GVBl S. 236) und § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl I S. 2729) sowie aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993, (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten- und Hortgruppen) der Stadt Gersthofen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Gersthofen erhebt Gebühren
- a) für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergarten- und Hortgruppen sowie der Kinderkrippe),
 - b) für die Inanspruchnahme der Tages- und Getränkeverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart,
 - c) Spielgeld zur Deckung der Kosten für das benötigte Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - d) für die Überschreitung der gewählten Buchungskategorien (Verspätungsgebühr).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr (Erziehungsentgelt) für den Besuch städtischer Kindertagesstätten kann um die Steigerung der allgemeinen Lohnkosten einschließlich Lohnnebenkosten für Erzieher/innen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) erhöht werden.

Eine Erhöhung findet dann statt, wenn der Differenzbetrag für den Bereich Kindergarten in der Summe 3,- EUR, im Bereich der Kinderkrippe in der Summe 6,- EUR beträgt.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren, des Verpflegungsentgeltes und des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw., wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 4 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr und das Spielgeld entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in den Kindergarten, Hort oder Krippe eintritt. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (2) Das Verpflegungsentgelt entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.
- (3) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.
- (4) Die Besuchsgebühren und das Spielgeld sind in jedem Kindergartenjahr (September bis August) für 12 Monate zu entrichten. Das Verpflegungsentgelt ist für 11 Monate (September bis Juli) und im August anteilig zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren und des vollen Verpflegungsentgeltes.
- (5) Die Besuchsgebühr, das Verpflegungsentgelt und das Spielgeld sind jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (6) Wird die gewählte Buchungskategorie überschritten kann der Träger der Einrichtung eine Verspätungsgebühr fordern. Beim ersten und zweiten Verstoß erfolgt eine Androhung, ab dem dritten Verstoß wird pro angefangene Stunde eine Verspätungsgebühr von 25,00 Euro erhoben.

§ 5 Erstattung von Gebühren

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsentgelt in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für zwanzig Besuchstage zu entrichten. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinander folgenden Besuchstagen krankheitsbedingt nicht teil, so wird die Hälfte des für diesen Monat zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes erstattet. Ist das Kind zusammenhängend länger als zehn Besuchstage übergreifend auf zwei Monate krank und erreicht es für keinen der beiden Monate eine Erstattung nach Satz 2, so wird die Hälfte des für das Kind anfallenden Monatsverpflegungsentgeltes zurückerstattet. Zeiten im Monat August bleiben dabei grundsätzlich unberücksichtigt.
- (2) In begründeten Härtefällen kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Ermäßigung oder der Erlass von Gebühren ausgesprochen werden. Der Stadtrat erlässt hierzu Richtlinien.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Gersthofen, 28.07.2010
STADT GERSTHOFEN

gez.
Jürgen Schantin
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Gersthofen

-Verzeichnis-

der Gebühren für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten- und Hortgruppe sowie der integrativen altersgemischten Gruppe), für die Inanspruchnahme der Tages- und Getränkeverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart und des Spielgeldes zur Deckung der Kosten für das benötigte Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Jährliche Anpassung der Gebührenhöhe

Die Gebühr (Erziehungsentgelt) für den Besuch städtischer Kindertagesstätten kann um die Steigerung der allgemeinen Lohnkosten einschließlich Lohnnebenkosten für Erzieher/innen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TvöD) erhöht werden.

Eine Erhöhung findet dann statt, wenn der Differenzbetrag für den Bereich Kindergarten in der Summe 3,- EUR, im Bereich der Kinderkrippe in der Summe 6,- EUR beträgt.

Besuchsgebühren (*) für die städtische Kinderkrippe

Buchungskategorie	Gebühren
1 – 2 Stunden	119,00 Euro
2 – 3 Stunden	156,00 Euro
3 – 4 Stunden	193,00 Euro
4 – 5 Stunden	230,00 Euro
5 - 6 Stunden	267,00 Euro
6 – 7 Stunden	278,00 Euro
über 7 Stunden	291,00 Euro

Besuchsgebühren (*) für städtische Kindergärten und Horte

Buchungskategorie	Gebühren
1 – 2 Stunden	41,00 Euro
2 – 3 Stunden	47,00 Euro
3 – 4 Stunden	53,00 Euro
4 – 5 Stunden	59,00 Euro
5 - 6 Stunden	64,00 Euro
6 – 7 Stunden	71,00 Euro
7 – 8 Stunden	77,00 Euro
8 - 9 Stunden	82,00 Euro
9 – 10 Stunden	89,00 Euro
10 – 11 Stunden	94,00 Euro

(*) Bei der Ermittlung der jährlichen Besuchsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen wird nach dem kaufmännischen Rundungsverfahren bis 0,50 abgerundet und ab 0,51 aufgerundet.

- (1) Die Buchungskategorien „1–2 Stunden“ und „2–3 Stunden“ können nur im Hort gebucht werden.
- (2) Im Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std./Woche bzw. 4 Stunden pro Tag. Kernzeit ist täglich von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr.
- (3) Der Besuch vor 08:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sollte nur bei begründetem, dringendem Bedarf erfolgen.
- (4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf Tagesdurchschnitte einer 5-Tages-Woche umgerechnet (z. B. längere Betreuungszeiten während der schulfreien Tage bei Hortkindern etc.). Höhere Gebühren, aufgrund längerer Betreuungszeiten, werden umgerechnet auf 12 Monate und auf die monatliche Grundgebühr aufgerechnet.

Geschwisterermäßigung

- (1) Besucht ein zweites Kind (auch Stief- und Halbgeschwister), das innerhalb einer Familiengemeinschaft lebt, eine städtische Kindertagesstätte (Kindergarten, Hort oder Kinderkrippe), werden die Besuchsgebühren (Erziehungsentgelt) ab dem zweiten Kind um 20 % der regulären Gebührenhöhe reduziert.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres (1. September bis 31. August) ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Schuldner nicht mehr als 30.000 Euro pro Personensorgeberechtigten betragen. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen. Die Ermäßigung wird erst gewährt, nachdem der Nachweis der Einkünfte erbracht ist.
- (3) Als Einkünfte gelten bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz) nach dem Einkommenssteuerbescheid, wobei nur positive Einkünfte bei der Gebührenberechnung berücksichtigt werden. Renten und sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge zählen ebenfalls als Einkünfte. Kindergeld, Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BSHG, BaföG, Wohngeld oder Arbeitslosenunterstützung und ähnliche Leistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) gelten nicht als Einkünfte. Berücksichtigt werden die Einkünfte der Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind sich ständig aufhält. Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei der Antragstellung durch geeignete Belege (z. B. letzter Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen.

Verpflegungsentgelt

Für die Inanspruchnahme der Tagesverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart ist das im Benehmen mit dem Elternbeirat der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes festgelegte Entgelt zu entrichten.

Die Höhe des Getränkegeldes richtet sich nach der gewählten Besuchszeit und beträgt pro Monat wie folgt:

Buchungskategorie 1 – 2 Std. bis 3 – 4 Std./Tag	2,00 Euro
Buchungskategorie 4 – 5 Std. bis 6 – 7 Std./Tag	4,00 Euro
Buchungskategorie 7 – 8 Std. bis < 9 Std./Tag	6,00 Euro

Spielgeld

Zur Deckung der Kosten für das benötigte Spiel- und Beschäftigungsmaterial in den Kindergärten, Horten und der Kinderkrippe wird monatlich eine Gebühr von 3,00 Euro für jedes Kind, das eine städtische Einrichtung besucht erhoben.

Verspätungsgebühr

Wird trotz zweimaliger vorheriger Androhung einer Verspätungsgebühr die gewählte Besuchszeit erneut soweit überschritten, dass eigentlich eine höhere Buchungskategorie gebucht werden müsste, kann ab dem dritten Verstoß eine Gebühr von 25,00 Euro pro angefangener Stunde erhoben werden.